



Verordnung zum Mietzinsbeitragsreglement

vom 27. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Mietzinshöchstbeitrag	1
§ 2	Anerkannte Ausgaben.....	1
§ 3	Einkommensgrenze	1
§ 4	Vermögensgrenze.....	1
§ 5	Notwendige Unterlagen.....	1
§ 6	Inkrafttreten	2

Verordnung zum Mietzinsbeitragsreglement

vom 27. Mai 2025

Der Gemeinderat Pratteln,

gestützt auf § 7 Absatz 4 des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsreglement)¹,

beschliesst:

§ 1 Mietzinshöchstbeitrag

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten bzw. der angemessenen Jahresnettomiete.

² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.

§ 2 Anerkannte Ausgaben

Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 105 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung².

§ 3 Einkommensgrenze

Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung³.

§ 4 Vermögensgrenze

Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁴.

§ 5 Notwendige Unterlagen

Als notwendige Unterlagen gemäss § 6 Abs. 1 des Mietzinsbeitragsreglements⁵ gelten:

- a. sämtliche Angaben zum Einkommen und zum Vermögen gemäss aktueller Steuerveranlagung;
- b. Einkommensnachweise der letzten drei Monate;
- c. Kontoauszüge der letzten drei Monate;
- d. Krankenkassenpolice und Prämienrechnungen der letzten drei Monate;
- e. Mietvertrag und aktuelle Nebenkostenabrechnung;
- f. Angaben zur aktuellen Wohnsituation.

¹ Ord. Nr. 6.3.2

² SGS 850.11

³ SGS 850.11

⁴ SGS 850.11

⁵ Ord. Nr. 6.3.2

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung zum Mietzinsbeitragsreglement tritt per 1. Juli 2025 in Kraft.

Pratteln, 27. Mai 2025

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalter

Stephan Burgunder

Beat Thommen